



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 19

Freitag, 13. Mai

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 190

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Änderung der Satzung der Stadt Wiesmoor über die Aufwandsentschädigung der/des Behindertenbeauftragten vom 30.05.2011..... 191

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Aufwandsentschädigung der/des Migrationsbeauftragten 191

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.41, Änderung Nr. 2 des Flecken Hage 192

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0706, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großheide 193

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Stiftung Ökowerk Emden, Kaierweg 40a, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Borssum, Flur 5, Flurstück 59 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 12.05.2016

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Änderung der Satzung der Stadt Wiesmoor über die Aufwandsentschädigung
der/des Behindertenbeauftragten vom 30.05.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 09.05.2016 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wiesmoor, 09.05.2016

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Aufwandsentschädigung der/des Migrationsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 10 u. 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

1. Aufgrund der Richtlinie der Stadt Wiesmoor über die Wahrung der Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bestellung einer/eines Migrationsbeauftragten bestellt die Stadt Wiesmoor eine/einen Migrationsbeauftragten.
2. Die/der Migrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 150,00.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wiesmoor, den 09.05.2016

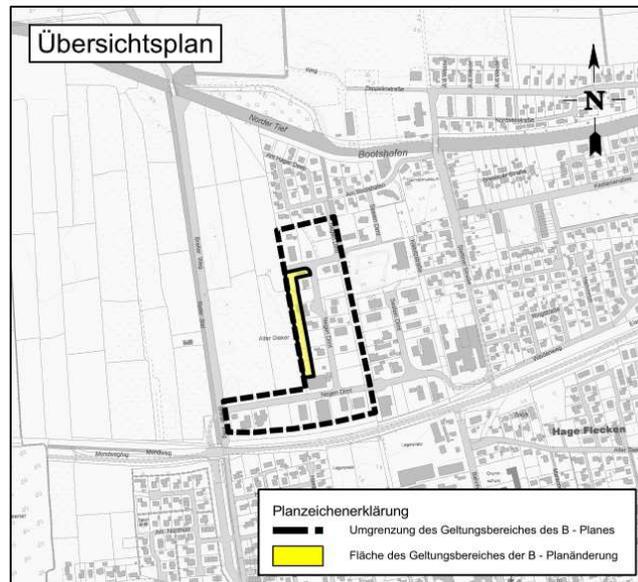
Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.41, Änderung Nr. 2 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 01.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.41, Änderung Nr. 2 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 10.05.2016

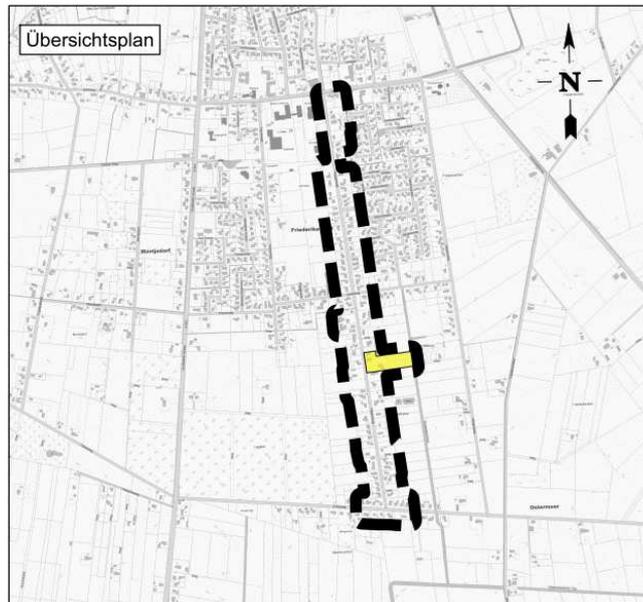
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 0706, Änderung Nr. 1
der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 21.01.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0706, Änderung Nr. 1 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften der DIN 45691 nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 10.05.2016

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.